

KOSTENSATZUNG DER ARCHITEKTENKAMMER MECKLENBURG-VORPOMMERN

In der Fassung des Beschlusses der Vertreterversammlung vom 12. November 2016

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch das Gesetz vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern folgende Kostensatzung beschlossen:

Präambel

Diese Kostensatzung regelt die Zahlung von Entschädigungen für Auslagen und Zeitversäumnisse an Mitglieder der Organe und Ausschüsse sowie von Vergütungen. Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung zu erfolgen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für die Mitglieder der Organe der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, für die Mitglieder und die vorsitzenden und die sie stellvertretenden Personen der Ausschüsse der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie für andere Personen, soweit sie im Auftrage der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern tätig sind.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann im Einzelfall schriftlich anordnen, dass nicht in dieser Satzung vorgesehene Entschädigungen und Vergütungen an Personen für im Zusammenhang mit der Arbeit der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern stehende Leistungen gezahlt werden.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland:

- **Fahrkosten**

Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges wird ein Kilometergeld von 0,30 EUR gewährt. Für jede weitere, aus dienstlichen Gründen mitgenommene Person wird eine zusätzliche Entschädigung von 0,03 EUR pro Kilometer gezahlt.

Bei Benutzung regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten, bei Flügen bis zu den Kosten der Touristenklasse, erstattet.

Taxikosten werden beim Vorliegen triftiger Gründe in der tatsächlichen Höhe erstattet.

- **Tagegeld**

Die Höhe des Tagegeldes für Mehraufwendungen für die Verpflegung beträgt bei einer ununterbrochenen Abwesenheit von:

- mindestens 8 bis unter 14 Stunden	5,50 EUR
- 14 bis 24 Stunden	10,50 EUR
- über 24 Stunden	24,00 EUR

- **Übernachtungsgeld**

Das Übernachtungsgeld wird bei Nachweis in der tatsächlichen Höhe erstattet. Ohne belegmäßigen Nachweis wird ein Pauschalbetrag von 20,00 EUR gezahlt.

- **Nebenkosten**

Notwendige Nebenkosten, wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefonate, Porto, Garagen- und Parkplatznutzung, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

(2) Die Abrechnung ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Dienstreise bei der Geschäftsstelle der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern einzureichen.

§ 3 Entschädigung des Präsidiums und weiterer Personen

Die Mitglieder des Präsidiums und das Vorstandsmitglied, welches für die Haushaltsbelange der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnisse in Form einer monatlichen Pauschale zum 25. des jeweils laufenden Monats wie folgt:

- die Präsidentin oder der Präsident eine monatliche Entschädigung von	620,00 EUR
- die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident eine monatliche Entschädigung von	310,00 EUR
- das Vorstandsmitglied, welches für die Haushaltsbelange der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zuständig ist, eine monatliche Entschädigung von	310,00 EUR.

§ 4 Vergütung der Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen und Nebenkosten erhalten die vorsitzende oder die stellvertretende Person

- des Eintragungsausschusses	500,00 EUR/Sitzung
- des Ehrenausschusses	500,00 EUR/Fall
- des Schlichtungsausschusses	500,00 EUR/Fall.

(2) Mit der Vergütung nach Absatz 1 sind sowohl Vor- als auch Nachbereitung einschließlich etwaiger Nebenkosten abgegolten. Soweit diese Vergütungen bei den Empfängern zu einer Umsatzsteuerpflicht führen, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen.

§ 5 Vergütung der Prüfungskommission

(1) Zur Abgeltung von Zeitversäumnissen und Nebenkosten erhalten für die Abnahme von Prüfungen nach § 4 Absatz 6 ArchInG M-V bis zu drei teilnehmenden Personen:

- die vorsitzende Person 1.000,00 EUR
- jedes weitere Mitglied 500,00 EUR.

Für jede weitere teilnehmende Person erhalten:

- die vorsitzende Person zuzüglich 200,00 EUR
- jedes weitere Mitglied zuzüglich 100,00 EUR.

(2) § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6 Vergütung der Justiziarin oder des Justiziers

Die Vergütung der Justiziarin oder des Justiziers der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgt auf der Grundlage einer gesondert zu treffenden Vereinbarung, zu deren Abschluss der Vorstand ausdrücklich ermächtigt ist. Dabei sind sowohl die Haushaltsgrundsätze der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern zu berücksichtigen als auch die standes- und gebührenrechtlichen Pflichten der Justiziarin oder des Justiziers.

§ 7 (Inkrafttreten)

Die am 12. November 2011 beschlossene Kostensatzung, die am 15. November 2014 beschlossene Erste Änderung der Kostensatzung sowie die am 12. November 2016 beschlossene Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung wurden der Aufsichtsbehörde angezeigt und zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten im Deutschen Architektenblatt, Ausgabe Ost 12/2011 S. 32, 1/2015 S. 27 und 12/2016 S. 36. Die Kostensatzung, die Erste Änderung der Kostensatzung und die Zweite Satzung zur Änderung der Kostensatzung traten jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Joachim Brenncke
Präsident